

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 15.08.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe: Vereinbarung mit der Haasenburg GmbH**

*Laut § 27a Absatz 1 AG SGB VIII kann die Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe auch Einrichtungen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg besuchen, wenn in ihnen Kinder und Jugendliche aus Hamburg geschlossen untergebracht werden. Zu diesem Zweck sind besondere Vereinbarungen mit dem Träger abzuschließen. In der Bürgerschaftssitzung vom 14. August 2013 erklärte Senator Scheele, dass eine solche Vereinbarung mit dem Jugendhilfeträger Haasenburg GmbH inzwischen vorliege.*

*Ich frage den Senat:*

1. *Was ist im Einzelnen Gegenstand der Vereinbarung mit der Haasenburg GmbH? Vereinbarung bitte im Wortlaut beifügen.*

Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen das Besuchsrecht der Aufsichtskommission bei der Haasenburg GmbH und, dass diese Besuche nach Absprache mit der brandenburgischen Besuchskommission, dem Jugendamt und dem Landesjugendamt Brandenburg erfolgen sollen. Der Heimaufsicht des Landesjugendamtes soll ermöglicht werden, den Besuch zu begleiten. Ferner berechtigt sie die Freie und Hansestadt Hamburg, alle Minderjährigen und deren Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für die Betreuung in einer Einrichtung der Haasenburg GmbH schriftlich über die Aufsichtskommission zu informieren und über ihren Besuch bei der Haasenburg GmbH dem Landesjugendamt Brandenburg schriftlich zu berichten. Sie verpflichtet die Haasenburg GmbH, die Hamburgische Aufsichtskommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Wunsch des Minderjährigen den gewünschten Kontakt zur Aufsichtskommission herzustellen.

Im Übrigen sieht der Senat davon ab, den Wortlaut der Vereinbarung zu veröffentlichen. Dies käme im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich. Diese ist gemäß Artikel 30 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg an Voraussetzungen gebunden, die hier nicht vorliegen.

2. *Ermöglicht die Vereinbarung unangemeldete Besuche der Aufsichtskommission?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

3. *Sind die Anzahl, die Dauer und der Ablauf der Besuche der Aufsichtskommission in der Vereinbarung geregelt?*

*Wenn ja, in welcher Weise jeweils?*

Nein.

4. *Ist durch die Vereinbarung gewährleistet, dass die Aufsichtskommission die im Zusammenhang mit der Hilfeplanung beim Träger und beim Jugendamt angefertigten Berichte und Dokumente einsehen kann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

5. *Ist durch die Vereinbarung gewährleistet, dass die geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen, ihre Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich und/oder schriftlich vortragen können?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

6. *War das aufsichtführende Jugendamt in Brandenburg an der Ausarbeitung der Vereinbarung beteiligt?*
7. *Hat das aufsichtführende Jugendamt in Brandenburg der Vereinbarung zugestimmt?*

Das Jugendamt in Brandenburg war an der Abstimmung der Vereinbarung beteiligt und hat dieser zugestimmt.

8. *Sind die Kinder und Jugendlichen aus Hamburg, die sich in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH aufhalten, und ihre Personensorgeberechtigten über die Aufgaben der Hamburger Aufsichtskommission sowie über ihre Rechte informiert worden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die konstituierende Sitzung der Aufsichtskommission hat am 14. August 2013 stattgefunden. Eine entsprechende schriftliche Information für die Betreuten und Personensorgeberechtigten über die Aufgaben der Hamburger Aufsichtskommission sowie über ihre Rechte wird zurzeit erstellt.